

MERKBLATT
über
Namenserklärung
oder
öffentlich-rechtliche Namensänderungen
nach Einbürgerung in den deutschen Staatsverband
(beispielhafte Darstellung)

- möglichst vor Beantragung von deutschen Ausweispapieren
(Personalausweis/Reisepass) regeln –

Ausgangslage:

1. „Name“ ist der Oberbegriff für Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen, Ehenamen.
2. Ein Name ist das ureigenste Persönlichkeitsrecht des Menschen von Geburt an bis zum Ableben.
3. Namen von Ausländern sind in Deutschland, sofern sich die lateinische Form nicht aus der Geburts-/Heiratsurkunde ergibt, grundsätzlich nach dem ausländischen Pass zu führen.
4. Namen – vor allem ausländische Namen – können für die Betroffenen Schwierigkeiten (in Deutschland) bereiten.
5. Nach der Einbürgerung gilt für die (zukünftige) Namensführung deutsches Recht (sog. Statutenwechsel). Hier gibt es vorrangig die Möglichkeit der Namensänderung durch Namenserklärung oder letztlich der behördlichen Namensänderung.

Rechtslage:

1. Namenserklärung:

Nach Artikel 47 EGBGB kann eine Person, die nach ausländischem Recht einen Namen erworben hat, der sich künftig nach deutschem Recht richtet (z. B. nach Einbürgerung oder Anerkennung als Asylberechtigter) durch gebührenpflichtige Erklärung gegenüber dem Standesamt

- aus den (Eigen-)Namen Vor- und Familiennamen bestimmen (sog. Angleichung).
Z. B. Ali Islam in Ali ISLAM oder Sigurd Olafson in Sigurd OLAFSON.

- bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen, z. B. Ingrid Eriksdottir in Ingrid Eriksdottir JANSEN.
Ausländische Namenszusätze oder Mittelnamen wie –dottier oder –datter (Tochter), Bint oder Bent (Tochter), Singh und Kaur (Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe) oder bestimmte ausländische Titel, z. B. Begum („hohe Frau“) können nicht als Familiennamen gewählt werden. (Ausnahmen bestehen bei Singh). Diese Namenszusätze bzw. Zwischennamen bleiben Namensbestandteile und fallen nunmehr unter die Rubrik Vornamen, sofern sie nicht abgelegt werden. Hingegen kann der dem Namen nachgestellte Namenszusatz Mirza (Adelstitel) in einen Familiennamen transportiert werden, genauso, wie es in Deutschland den Namen z. B. Franz HERZOG gibt. Ebenso können die Bezeichnungen Ibn, Bin oder Bent (Sohn) Teil des Familiennamens werden, z. B. Ibn Saud, Bin Laden.
Sog. Mittelnamen, beispielsweise in Skandinavien üblich, sind weder Vornamen noch Familiennamen, weil sie nicht auf die nächste Generation übergehen. Während eine Schwedin namens Ulrika Saltin nach ihrer Verheiratung den Namen ihres Mannes Wedberg führt und den Namen Saltin als Mittelnamen weiterführen kann, kann dieser dem Ehenamen in Deutschland vorangestellt oder angefügt werden. Der Mittelname entspricht also dem Geburtsnamen im deutschen Recht.
- Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht, wie z. B. Vatersnamen: Michail Sergejewitsch Gorbatschow, oder Zwischennamen (z. B. Bint, Bent, Singh, Kaur, Begum).
- die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens wie z. B. von Golowina in Golowin oder Prusakova in Prusak annehmen.
- eine deutschsprachige Form (sog. Eindeutschung) des Vor- oder Familiennamens, wie z. B. Piotr MEIEROW in Peter MEIER, Karel SHUSTAR in Karl SCHUSTER, Tom SMITH in Thomas SCHMIDT, Jurij SUL´C in Georg SCHULZ, annehmen. Gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, ist die Annahme eines neuen Vornamens möglich. Hinweis: Eine Übersetzung des Namens ist weiterhin nicht möglich!

Ist der Familienname Ehename, so kann die Erklärung während der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden.

Diese Rechtslage zur Namensklärung gilt auch rückwirkend, sofern das Erklärungsrecht nicht bereits (z. B. für Spätaussiedler nach § 94 BVFG) verbraucht ist.

2. öffentlich-rechtliche Namensänderung:

Aus wichtigen Gründen (Beseitigung von Unzuträglichkeiten im Einzelfall), können Namen von Deutschen (also bei ehemals ausländischen Staatsangehörigen nach der Einbürgerung) nach den §§ 1, 3 und 11 des Namensänderungsgesetzes auf behördlichem Wege geändert werden. Allerdings müssen hierzu die Möglichkeiten der Namensklärung ausgeschöpft sein.

Gründe für die Änderung ausländischer Namen können im Besonderen sein

- Schwierigkeiten bei der Schreibweise oder Aussprache, die über das Normalmaß hinaus gehen
- Annahme eines in Deutschland unauffälligeren Namens im Interesse der weiteren (abschließenden) Integration in Deutschland

Namenswahl:

Ein neuer Name soll keinen Anlass für neue/weitere Schwierigkeiten bieten. Außerdem sollte kein Familienname gewählt werden, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem oder politischen Gebiet, erhalten hat (z. B. Wolfgang Amadeus Mozart).

Entscheidungen/Zuständigkeit bei behördlichen Namensänderungen:

Anträge auf behördliche Namensänderungen sind schriftlich beim Bürgermeisteramt des Wohnortes zu stellen. Beizufügen sind (in beglaubigter Kopie):

- Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde – ggf. mit Übersetzung)
- Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunde)
- aktuelle Meldebescheinigung
- Führungszeugnis bei Personen über 14 Jahren sowie
- Einkommensnachweise.

Über Namensänderungsanträge entscheidet:

<u>Landkreis</u>	<u>Für die Stadt Schwäbisch Hall</u>	<u>Für die Stadt Crailsheim</u>
Landratsamt	Abteilung Standesamt	Ordnung und Bürgerdienste
Amt für Migration		– Standesamt und Soziales
Münzstraße 1	Gymnasiumstraße 2	Marktplatz 1
74523 Schwäbisch Hall	74523 Schwäbisch Hall	74564 Crailsheim

Urkunden/Mitteilungen:

Über Namensänderungen werden Urkunden ausgestellt. Von den Namensänderungen werden unterrichtet:

- ggf. das Standesamt (zum Geburtseintrag, Familienbuch/Heiratseintrag des Antragstellers, Familienbuch der Eltern) und die
- Meldebehörde des Wohnortes.

Gebühren:

Die Bearbeitung von Namensänderungsanträgen ist gebührenpflichtig.

Diese bewegen sich entsprechend des gesetzlichen Gebührenrahmens bei

Vornamensänderungen: zwischen 2,50 – 255,-- € und

Familiennamensänderungen: zwischen 2,50 – 1022,-- €

Bei einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand fallen beim Landratsamt je nach Einkommenssituation bei Vornamensänderungen Gebühren in Höhe von 102,-- €, und bei Familiennamensänderungen in Höhe von 255,-- € an. Ein niedriges Einkommen des Antragstellers kann sich gebührenmindernd auswirken.

Fragen/Auskünfte:

Für weitere Fragen stehen Ihnen im Landratsamt Schwäbisch Hall Frau Mayer, Tel.: 0791/755-7972, und Frau Rüeck: 0791/755-7506, zur Verfügung.